



Aufzeichnungs- und Informationsverpflichtung für Plattformen

Im September wurden vom Nationalrat mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2020** (AbgÄG 2020) wesentliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer beschlossen. Aus Sicht der Hotellerie sind insbesondere folgende Eckpunkte des Gesetzesbeschlusses von Interesse:

1. Mit § 18 Abs 11 und Abs 12 UStG neu sind ab 01.01.2020 **Aufzeichnungs- und Informationsverpflichtungen für Online-Buchungsplattformen** vorgesehen. Die betroffenen Unternehmen, darunter auch jene der sogenannten „*sharing economy*“, sollen künftig für die Abgabenerhebung relevante Informationen hinsichtlich jener Beherbergungsumsätze, die über ihre Plattform erbracht werden, aufzeichnen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde elektronisch übermitteln. Für Umsätze von mehr als € 1.000.000 pro Kalenderjahr ist eine elektronische Übermittlung bis zum 31.1. des Folgejahres auch ohne vorherige Aufforderung verpflichtend vorgeschrieben.
2. Gemäß § 27 UStG **haften** Online-Plattformen im Falle einer Verletzung obiger Aufzeichnungs- und Informationspflichten für die Umsatzsteuer-Schuld der Leistungserbringer, falls der leistungserbringende Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die seitens der Plattform der Finanzbehörde zu übermittelnden Informationen werden künftig in der sogenannten Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung (Sorgfaltspflichten-UStV) detailliert aufgelistet. Die Verordnung ist bis dato allerdings noch nicht erlassen worden und liegt insofern einstweilen nur ein Begutachtungsentwurf vor. Gemäß § 4 des Entwurfes der Sorgfaltspflichten-UStV müssen die Aufzeichnungen jedenfalls Informationen hinsichtlich *Name, Adresse, Website, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung, Beschreibung der sonstigen Leistung, das bezahlte Entgelt, Feststellung des Ortes, Zeitpunkt der Ausführung der sonstigen Leistungen, sowie falls erhältlich eine Transaktionsnummer* beinhalten.

Im aktuellen Begutachtungsentwurf des USt-Wartungserlass 2019 (Rz 2594 bis 2598 neu) werden diese Aufzeichnungspflichten zudem näher definiert:

Bei der Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (gilt daher auch bei Beherbergung im Rahmen eines Hotels) ist zusätzlich folgendes aufzuzeichnen:

- *Aufenthalts- bzw. Mietdauer und die Anzahl der Personen die übernachten oder, falls nicht erhältlich, die Anzahl der gebuchten Betten*
- *Postadresse des Grundstücks*

Es ist davon auszugehen, dass Aufzeichnungspflicht der Plattformen iSd § 18 Abs 11 und Abs 12 UStG neu grundsätzlich **keinen bürokratischen Mehraufwand** für Hotelbetriebe nach sich ziehen wird. Die meisten der oben genannten Informationen werden ohnehin durch den Gast direkt der Plattform bekannt gegeben (Aufenthaltsdauer, Anzahl der Personen, Anzahl der gebuchten Betten, etc.) bzw. werden diese Informationen durch den Hotelbetrieb bereits vorab zur Verfügung gestellt.

Rückfragehinweis

Mag.^a Katja Hebein

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)5 90 90 4 - 630

E katja.hebein@wkk.or.at